



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL** VOM 5. JANUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1069  
BESCHLUSS-NR. SR 2020-205  
BESCHLUSS-NR. KOMM  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **04** **BAUPLANUNG**  
**04.05** **Nutzungsplanung**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung des Reglementes über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds**

---

### **DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

#### **BESCHLIESST:**

1. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, dem Antrag des Stadtrats zu folgen und das Reglement über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zu genehmigen.
2. Mitteilung an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**

VOM 5. JANUAR 2021

GESCH.-NR. SR 2020-1069  
BESCHLUSS-NR. SR 2020-205  
GESCH.-NR. GGR 2020/103  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

### **BEGRÜNDUNG**

#### **AUSGANGSLAGE**

Das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die dazugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) treten per 1. Januar 2021 in Kraft. Die Gesamtrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) von Illnau-Effretikon ist seit 2018 im Gange und hätte eigentlich 2020 abgeschlossen werden sollen. Die Tatsache, dass die Gesamtrevision der BZO bei den kantonalen Amtsstellen mehr Zeit in Anspruch nimmt als vorgesehen, veranlasst die Stadt nun, ihre bisherige BZO einer Teilrevision zu unterziehen. Denn nur bei einer angepassten BZO darf Illnau-Effretikon gemäss MAG eine Mehrwertabgabe erheben. Die Revision der kommunalen BZO unterbreitet der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat mittels Geschäft Nr. 2020-099.

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe gemäss MAG und kommunaler BZO fliessen in einen sogenannten Mehrwertausgleichsfonds. Ein Fondsreglement soll die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung der Beiträge regeln. Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung definiert die Eckwerte für die Verwendung der Mittel aus dem Mehrwertausgleichsfonds. Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat entsprechend den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben ein Fondsreglement.

#### **VORGEHEN**

Die Geschäftsprüfungskommission stützt sich zur Beurteilung dieses Geschäftes auf die folgenden Akten:

- Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung des Reglements zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds
- Reglement über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds
- Musterfondsreglement Kanton
- Kantonales Mehrwertausgleichsgesetz
- Kantonale Mehrwertausgleichsverordnung

Das MAG, die MAV und das darauf gestützte Musterfondsreglement schränken die Gestaltungsmöglichkeiten bei einem kommunalen Fondsreglement stark ein und setzt relativ enge Grenzen.



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 5. JANUAR 2021**

GESCH.-NR. SR	2020-1069
BESCHLUSS-NR. SR	2020-205
GESCH.-NR. GGR	2020/103
BESCHLUSS-NR. KOMM.	

## **REGLEMENT ÜBER DEN KOMMUNALEN MEHRWERTAUSGLEICHSFONDS**

Die Fondsmittel sind gemäss dem Entwurf für das Reglement über den Kommunalen Mehrwertausgleichsfonds für kommunale Planungsmassnahmen zu verwenden. Als Verwendungszweck sind gemäss Reglement die folgenden Massnahmen vorgesehen:

- Gestaltung des öffentlichen Raums (Parks, Plätze, Grünanlagen etc.)
- Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugänglichen Freiräume (Wege, Spielplätze etc.)
- Verbesserung des Lokalklimas durch Bepflanzungen und Begrünungen
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen
- Schaffung von Rad- und Fusswegen
- Erstellung von sozialen Infrastrukturen (Quartiertreffpunkte, Kinderbetreuungseinrichtungen etc.)
- Verbesserung der Bau- und Planungskultur (Beteiligungsprozesse, Wettbewerbe, etc.)
- Rechtserwerbe (Grundeigentum, Dienstbarkeiten etc.)

Die Fondsmittel müssen raumplanerische Bedeutung und Wirkung aufweisen, und dürfen nicht für die Entlastung des allgemeinen Gemeindehaushalts verwendet werden. Die Mittelverwendung etwa für den Bau von Schulhäusern etc. ist nicht zulässig.

## **BEITRAGSBERECHTIGUNG UND GESUCHSTELLUNG**

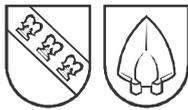
Beitragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts. Das Beitragsgesuch ist vor Umsetzung des Projektes beim Stadtrat zu stellen. Die Zuständigkeit für Entnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Diese ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den darin definierten Finanzkompetenzen der jeweiligen Organe. Massgebend ist die Höhe der Entnahme.

## **ANLAGE DES FONDS**

Die Mittel aus der Mehrwertabgabe sind von der Stadt im Rahmen der normalen Liquiditätsplanung anzulegen. Der Mehrwertausgleichsfonds gilt als Spezialfinanzierung gemäss § 87 des Gemeindegesetzes (GG).

## **BERICHTERSTATTUNG**

Die Gemeinden sind verpflichtet, aktiv über die Verwendung der Fondsmittel zu orientieren. Die entsprechenden Angaben werden in Illnau-Effretikon im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt.



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL** VOM 5. JANUAR 2021

GESCH.-NR. SR 2020-1069  
BESCHLUSS-NR. SR 2020-205  
GESCH.-NR. GGR 2020/103  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

### **SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Das Musterreglement des Kantons stellt sehr enge Vorgaben. Somit sind dem kommunalen Reglement über den Mehrwertausgleichsfonds enge Grenzen gesetzt. Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst, dass das Reglement einen breiten Anwendungsbereich für die Verwendung der Fondsmittel vorsieht, und dass durch die abgeschöpften Mehrwerte ein wesentlicher Beitrag an die Gestaltung des öffentlichen Raums der Stadt geleistet werden kann.

Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt den Antrag des Stadtrates einstimmig und dankt der Stadt für die umfangreiche Beantwortung der eingereichten Fragen.

### **Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon** **Geschäftsprüfungskommission**

David Gavin  
Präsident

Simon Binder  
Aktuar

Versandt am: 20.01.2021